

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) hat der Bund die Erstattung der Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2013 im Umfang von 75 Prozent und ab 2014 von 100 Prozent geregelt. Mit dem Übergang der Aufgabenerledigung in die Bundesauftragsverwaltung hat der Bundesgesetzgeber die im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geltenden Regelungen über die Einrichtung der Behörden und deren Zuständigkeit außer Kraft gesetzt und den Ländern aufgegeben, die erforderlichen Regelungen zu treffen (§ 46a Absatz 1 SGB XII). Die Länder haben im Rahmen ihrer Kompetenz entsprechende Regelungen getroffen, die allerdings nur Geltung für den Bereich des jeweiligen Landes beanspruchen können. Solche Sachverhalte, die Rechtsverhältnisse von Leistungsberechtigten betreffen, die in einem anderen Land stationäre Leistungen erhalten, können danach nur von dem Land geregelt werden, in dem die stationäre Einrichtung liegt. Sie können daher nicht sicherstellen, dass die bisher einheitliche örtliche und sachliche Zuständigkeit auch dann bestehen bleibt, wenn die stationäre Einrichtung in einem anderen Land liegt.

Damit kommt es aber zwangsläufig zu einer Diskrepanz zu der Regelung des § 98 Absatz 2 SGB XII, die bestimmt, dass für die stationäre Leistung der Träger zuständig bleibt, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person vor Leistungsbeginn ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatte. Für Personen, die stationäre Leistungen nach dem Fünften bis Achten Kapitel SGB XII erhalten, bleibt danach der vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung zuständige Träger auch dann zuständig, wenn die stationäre Einrichtung in einem anderen Land liegt. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für Leistungen nach dem Vierten Kapitel und derjenigen nach den anderen Kapiteln des Sozialgesetzbuches ist für alle an dem Leistungsprozess Beteiligten ein Problem, für das es keine praktikable Lösung gibt.

Der Entwurf sieht im Weiteren neben einer redaktionellen Änderung eine Anpassung der Übergangsregelung für die im Rahmen der Abrechnung mit dem Bund zu erbringenden Nachweise vor. Die derzeitige Übergangsregelung des § 136 SGB XII fordert hier in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b eine Differenzierung der Ausgaben und Einnahmen nach Leistungen für Leistungsberechtigte wegen Alters und solchen wegen Erwerbsminderung. Die entsprechenden Daten sind aktuell bei den Trägern so nicht auswertbar. Sie werden auch für die Zeit ab 2014 nicht mehr in dieser Form benötigt. Die nach § 46a Absatz 4 Satz 2 SGB XII zu erbringenden Nachweise können im Falle der Anrechnung von Ein-

kommen nicht geführt werden, da das Einkommen nicht einzelnen Bedarfstatbeständen (zum Beispiel Regelsätze, Unterkunftskosten) zuzuordnen ist.

B. Lösung

Bundesgesetzliche Regelung der Regelung der örtlichen Zuständigkeit in den Fällen stationärer Leistungen. Verzicht auf die Differenzierung der Leistungen nach dem Ort der Leistungserbringung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die bundesgesetzliche Regelung der Zuständigkeit werden erhebliche Aufwendungen für den Verwaltungsvollzug durch die Träger und auch die Leistungserbringer erspart. Mehrbelastungen entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 29. Mai 2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2“ durch die Wörter „§§ 27a, 30, 32, 33, 35 und der Barbetrag nach § 27b Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 46b Absatz 2 werden nach dem Wort „Kapitel“ die Wörter „mit Ausnahme des § 98 Absatz 2, 4 und 5“ eingefügt.
3. § 136 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2783) ist für Fälle der stationären Leistungserbringung außerhalb des Landes, in dem vor deren Beginn der gewöhnliche Aufenthalt war, eine Spaltung der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel einerseits und denjenigen nach den anderen Kapiteln des Gesetzes andererseits eingetreten. Damit drohen erhebliche Komplikationen, insbesondere in den Fällen anzurechnenden Einkommens. Die Länder, die durch den Gesetzgeber aufgefordert sind, die Zuständigkeiten zu regeln, verfügen nicht über die Rechtsmacht, diesen allseits als ungewollt erachteten Zustand zu ändern und im Ergebnis sicher zu stellen, dass dem – hier außer Kraft gesetzten – Gebot des § 97 Absatz 4 SGB XII wieder Geltung verschafft wird.

Die nach der Übergangsregelung des § 136 SGB XII im Rahmen der Erstattung zu führenden Nachweise können von den Trägern auf absehbare Zeit nicht erbracht werden, soweit sie sich auf die Differenzierung der Ausgaben und Einnahmen nach Leistungsberechtigten beziehen. Die Programmierung und Organisation der Verwaltungsabläufe, die erforderlich wären, um diese Nachweise führen zu können, sind im Jahr 2013 nicht mehr abzuschließen. Die Daten sind in dieser Form für die Zeit ab 2014 auch nicht mehr erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen wäre das Festhalten an dieser Anforderung unter Berücksichtigung des Aufwandes unverhältnismäßig.

Für das Jahr 2014 sieht § 46a Absatz 4 SGB XII wiederum andere Angaben vor, die in der dort vorgesehenen Weise aus Rechtsgründen nicht möglich sind. Insbesondere ist es nicht möglich, die Leistungen im Falle der Anrechnung von Einkommen aufzuteilen in Leistungen für Regelsätze, zusätzliche Leistungen Unterkunftskosten und so weiter. Nach der gesetzlichen Systematik sind diese Bedarfe zu ermitteln, um daraus den Gesamtbedarf zu errechnen, dem die Einnahmen gegenübergestellt werden. Aus der Differenz ergibt sich die Leistung, die keinem einzelnen Bedarfstatbestand zugeordnet werden kann.

II. Inhalt des Entwurfes

Der Entwurf sieht daher in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für stationäre Leistungen die Wiederherstellung der einheitlichen Zuständigkeit für alle stationären Leistungen vor; in Hinsicht auf die Nachweise sieht er vor, von der Anforderung der Differenzierung der Leistungen nach Leistungsberechtigten abzusehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 38)

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat sich die Bezeichnung der Normen, auf die hier verwiesen wird, geändert. Die Änderung sieht die Anpassung an diese geänderte Bezeichnung vor.

Zu Nummer 2 (§ 46b)

Für die praktikable Umsetzung des Gesetzes ist es unerlässlich, die Sachverhalte stationärer oder dieser gleichgestellter Formen der Leistungserbringung so zu regeln, dass eine einheitliche Leistungserbringung aus einer Hand gesichert ist. Da die Länder dieses nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen sicherstellen können, die in ihrem jeweiligen Land erbracht werden, muss für die Fälle der Leistungserbringung in einem anderen Land als demjenigen des gewöhnlichen Aufenthaltes vor Leistungsbeginn eine bundesgesetzliche Regelung getroffen werden. Die hier vorgesehene Änderung ist auf diese Sachverhalte beschränkt und bleibt hinter der im Beschluss des Bundesrats vom 21. September 2012 (Bundestagsdrucksache 455/12 (Beschluss)) mit der gleichen Zielrichtung geforderten Beibehaltung aller Regelungen des Zwölften Kapitels zurück.

Zu Nummer 3 (§ 136)

Die Forderung nach einer Differenzierung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Grund der Leistungsberechtigung kann bundesweit regelmäßig nicht erfüllt werden. Die in dieser Weise im Weiteren nicht mehr in dieser Differenzierung geforderten Daten werden nach dem in § 46a SGB XII und den §§ 128a ff. SGB XII erkennbaren Konzept für die Zukunft auch nicht mehr benötigt. Auf sie soll daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung des Artikels 1 Nummer 3 erfordert wegen der notwendigen Übereinstimmung mit dem Abrechnungszeitraum ein rückwirkendes Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Änderungsvorschläge für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Diese Änderungen beziehen sich – von einer Ausnahme abgesehen – auf Rechtsänderungen, die im Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 enthalten waren und zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind.

Die Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII wurden durch das zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012 geändert. Wichtigster Bestandteil dieser Änderungen ist, dass der Bund die Erstattung für Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2013 von 45 auf 75 Prozent und ab 2014 in Höhe von 100 Prozent erhöht. Damit verbunden ist der Übergang auf eine laufende Erstattung der in einem Kalenderjahr entstehenden Nettoausgaben. Bis zum Jahr 2012 hat der Bund auf der Grundlage der Nettoausgaben des Vorjahres erstattet.

Der Bund verschafft den Ländern mit der Erhöhung seiner Erstattungszahlungen finanzielle Handlungsspielräume, damit diese die Träger der Sozialhilfe, und dies sind vor allem die Kommunen, nachhaltig von Sozialleistungsausgaben entlasten können.

Als unmittelbare Konsequenz der Erhöhung der Erstattung des Bundes auf 75 Prozent der Nettoausgaben ist zum 1. Januar 2013 Bundesauftragsverwaltung eingetreten.

Der Bundesrat sieht aufgrund der gewonnenen ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung und der landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften punktuellen Änderungsbedarf.

Der Auffassung der Länder, dass landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen für die das Vierte Kapitel SGB XII aus-

führende Träger nur mit Wirkung innerhalb der jeweiligen Landesgrenzen erlassen werden können, erfordert eine Ergänzung von § 46b SGB XII. Dieser Ergänzungsbedarf bezieht sich auf Leistungen an Personen, die sich in einer stationären Einrichtung aufhalten, wenn der Ort der Einrichtung und der letzte Wohnort, nach dem sich im SGB XII in dieser Fallkonstellation ergibt, welcher Träger örtlich zuständig ist, in zwei Ländern liegen. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut der Änderung ist rechtstechnisch jedoch nicht umsetzbar, weil durch die darin enthaltenen Verweisungen Vorschriften anwendbar würden, die für das Vierte Kapitel SGB XII nicht gelten. Dies kann durch eine entsprechend geänderte Formulierung verhindert werden.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht außerdem vor, dass in der Übergangsregelung für Nachweise in § 136 SGB XII die Differenzierung der für das Jahr 2013 zu erbringenden Nachweise nach Personen, die wegen Alters beziehungsweise wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung leistungsberechtigt sind, aufgehoben wird. Hintergrund hierfür ist, dass die überwiegende Mehrzahl der Länder diese Differenzierung vorläufig nicht ohne erheblichen Aufwand darstellen kann. Aus Sicht der Länder und der Bundesregierung sollte die Anwendungsdauer der Übergangsregelung zudem auf das Jahr 2014 ausgedehnt werden. Für die nach geltendem Recht (§ 46a Absatz 4 und 5 SGB XII) ab dem Jahr 2014 von den Ländern zu erbringenden Nachweise besteht ein Überprüfungs- und technischer Umsetzungsbedarf. Die Verlängerung der Übergangsregelung verschafft den hierfür erforderlichen zeitlichen Handlungsspielraum.

Die Verlängerung der Übergangsregelung erfordert als Folgeänderung eine entsprechende Anpassung in § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII, um die Vorschrift erst ab dem Jahr 2015 anwendbar zu machen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates hat keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

